

Dunkle Hautfarbe missfällt Feuerwehrleuten

Wehr-Chef scheint an einer Klärung der Vorfälle kein Interesse zu haben

Ein rassistischer Vorfall anlässlich eines Dorffestes ist Thema in einer Regionalzeitung. Drei jungen Urlaubern, vor allem einem von ihnen, sei Rassismus und Hass entgegengeschleudert worden. Seine dunkle Hautfarbe hat dem Bericht zufolge einigen Männern in Feuerwehrkluft nicht gefallen. Sie hätten gerufen: „Der da, der gefällt uns nicht. Seine Hautfarbe mögen wir nicht“. Ziel ihres Hasses – so die Zeitung - sei ein junger Deutscher gewesen, dessen Eltern vor 35 Jahren aus Sri Lanka nach Deutschland gekommen seien. Es sei zu ersten Rempelen gekommen, verbunden mit der Aufforderung, endlich zu verschwinden. Männer in Feuerwehrkleidung hätten auch den Hitlergruß gezeigt. Die Zeitung spricht mit der Feuerwehr, die das Dorffest ausgerichtet habe. Dass etwas mehr als schiefgelaufen sein könnte, sieht die Feuerwehr nicht als erwiesen an. Der örtliche Wehrführer habe trotz mehrfacher Aufforderungen der Zeitung gegenüber keine Stellung bezogen. Der Vorsitzende der Feuerwehr kritisiert, dass die Zeitung berichtet habe, der Wehrführer habe sich geweigert, Stellung zu nehmen. Das sei einfach nur gelogen, denn die berichtende Redakteurin habe nie mit dem Wehrführer gesprochen. Sie habe eine falsche Telefonnummer gehabt. Die kritisierte Redakteurin bestätigt dies. Sie spricht von einem beiderseitigen Missverständnis und berichtet von einer Meldung, die sie veröffentlicht und in der sie sich entschuldigt habe. Die Journalistin schließt ihre Stellungnahme mit dem Hinweis, sie habe zu keiner Zeit ihrer Recherche den Eindruck gehabt, dass die Feuerwehr an einer öffentlichen Suche nach der Wahrheit interessiert gewesen sei. Sie habe auch keinen Kontakt mit der Zeitung gesucht.

Der Presserat erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Hetzen Kameraden jungen Mann vom Fest?“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Presserat folgt weitgehend der Stellungnahme der Zeitung, die glaubhaft machen kann, dass die kritisierte Passage auf einem Missverständnis beruht. Der Wehrführer hat der Autorin des Beitrages eine falsche Handynummer gegeben. Die Redakteurin musste davon ausgehen, die richtige Nummer bekommen zu haben. Anzeichen dafür, dass die Nummer nicht dem Ortswehrführer gehört, gab es nicht. Insofern war das Missverständnis für sie nicht vermeidbar. Die Autorin hat im Übrigen korrekt gehandelt, als sie in der Folgeberichterstattung auf das Missverständnis mit der Handynummer hinwies. Sie ist den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung) nachgekommen und hat den Sachverhalt dadurch auf vorbildliche Weise gegenüber ihrer Leserschaft transparent gemacht. (0874/16/1)

Aktenzeichen:0874/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet